

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

21

Jahrgang 2019, 2. Stück

Ausgegeben am 28. Feber 2019

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Synode H.B.	22
30. Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.	22
31. Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B.	22
32. Änderung der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche	23
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	23
33. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode	23
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.	23
34. Wahl des Landessuperintendenten/ der Landessuperintendentin	23
35. Stellvertretung der Delegierten der Synode H.B. in der Generalsynode (Korrektur zu ABl. Nr. 3/2019 vom 21. Jänner 2019)	24
Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung	24
36. Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission	24
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	27
37. Änderung der Mindestgehälter - Verordnung rückwirkend ab 1. Jänner 2019	27
38. Vertragsbedienstete - Gehaltsanpassung 2019	27

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.	28
39. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche	28
40. Ausschreibung einer 49% Teilstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Kärnten-Osttirol	29
41. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg .	30
42. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund Messiaskapelle	30
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	31
43. Bestellung von Dipl.theol. Melanie Pauly	31
44. Bestellung von Dipl.theol. Andrei Pinte	31
45. Zuteilung von Dipl.theol. Johannes Modeß	31
Beauftragungen/Delegationen/Vertretungen	32
46. Liste der Betreuungspfarrer/Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika	32
Todesfälle	34

Mitteilungen

47. Kollektenaufwurf für das Konfirmationsfest 2019	34
Motivenbericht: Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.	35
Motivenbericht: Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B.	35
Motivenbericht: Änderung der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche	35

Rechtliches

Beschlüsse der Synode H.B.

30. Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.

Die Synode H.B. hat in ihrer 1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 35)

4.1.1. Die Kirchenbeitragsbasis wird wie folgt berechnet:

Die Kirchenbeitragsbasis ist die Summe der jährlich eingenommenen Kirchenbeiträge. Pro Gemeinde und für die Kirche H.B. gesamt wird mit Hilfe der Einkommensdaten der Statistik Austria in Prozentpunkten das Kirchenbeitragsaufkommen gegenüber dem theoretisch möglich erzielbaren Kirchenbeitragsaufkommen ermittelt.

In jenen Gemeinden, deren Kirchenbeitragsaufkommen in Prozentpunkten über dem Wert der Kirche H.B. gesamt liegt, wird die Kirchenbeitragsbasis um 10% reduziert.

Mag. Georg Jünger Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Vorsitzender Schriftführerin
der Synode H.B. der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 334/2019 vom 20. Feber 2019)

31. Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B.

Die Synode H.B. hat in ihrer 1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 35)

Der § 15 wird um Absatz 11 ergänzt, dieser hat wie folgt zu lauten:

(11) Die Beratungen (Sitzungen) der Ausschüsse können über Anordnung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden unter folgenden Voraussetzungen unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telefonkonferenz, durchgeführt werden:

- die voraussichtliche Dauer der Beratungen über die Verhandlungsgegenstände wird voraussichtlich maximal 2,5 Stunden betragen;
- für sämtliche Mitglieder des Ausschusses beziehungsweise deren Stellvertreter/in stehen die Kommunikationstechnologien zur Verfügung, beziehungsweise in Stellen mit diesen Einrichtungen in deren Nahbereich (Anreise von max. 45 Minuten);
- in der Einladung zu der Sitzung wird auf die Durchführungen der Beratungen im Wege der entsprechenden Kommunikationstechnologie ausdrücklich hingewiesen, ebenso jene Stellen, wo solche für die Ausschussmitglieder (inklusive Stellvertreter/innen) zur Verfügung stehen;
- die gesamten Beratungen des Ausschusses werden im Wege der Kommunikationstechnologie durchgeführt. Die Voraussetzungen des lit. b müssen betreffend jener Mitglieder des Ausschusses nicht vorliegen, die ausdrücklich - auch generell - erklären, zu solchen Beratungen auf jeden Fall in der Kirchenkanzlei H.B. bei der entsprechenden Anschlussmöglichkeit der Kommunikationstechnologie zu erscheinen. Eine Zuschaltung zu Sitzungen (Beratungen) von Ausschüssen im Wege von Kommunikationstechnologien ausschließlich zum Zwecke der Abstimmung ist unzulässig.

Mag. Georg Jünger Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Vorsitzender Schriftführerin
der Synode H.B. der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 335/2019 vom 20. Feber 2019)

32. Änderung der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche

Die Synode H.B hat in ihrer 1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderung von § 3 Abs. 1 der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H.B.) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 35)

§ 3 (1) Das Amt eines gewählten oder kooptierten Mitglieds des Diakoniums erlischt:

- durch Amtsniederlegung
- durch Verlust der Voraussetzungen für die Wahl zum Gemeindevertreter
- durch Abwahl durch die Gemeindevertretung mit einer notwendigen Zweidrittelmehrheit.

Mag. Georg Jünger Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Vorsitzender Schriftführerin
der Synode H.B. der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 336/2019 vom 20. Feber 2019)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

33. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 28. Jänner 2019 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

2. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

für Freitag, den **6. Dezember 2019** (ab 14:00 Uhr) nach St. Pölten ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 29. Jänner 2019 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

4. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

für Donnerstag, den **5. Dezember 2019** (ab 9:00 Uhr), nach St. Pölten ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am Mittwoch, dem 4. Dezember 2019, statt.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SYN 01; 209/2019 vom 6. Feber 2019)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

34. Wahl des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin

Die Synode H.B. hat in ihrer 1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 beschlossen, die Wahl des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin für die Funktionsperiode 1. September 2019 bis 31. August 2025 vorzuziehen und die Wahl bei der 1. Session durchzuführen.

Zum Landessuperintendenten für die Funktionsperiode 1. September 2019 bis 31. August 2025 wurde wiedergewählt:

Pfarrer Mag. Thomas HENNEFELD.

Mag. Georg Jünger Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Vorsitzender Schriftführerin
der Synode H.B. der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 337/2019 vom 20. Feber 2019)

35. Stellvertretung der Delegierten der Synode H.B. in der Generalsynode (Korrektur zu ABl. Nr. 3/2019 vom 21. Jänner 2019)

Die Kundmachung des Präsidiums der Synode H.B. in ABl. Nr. 3/2019 wird wie folgt korrigiert:

Delegierte

OKR DI Klaus HEUßLER
LSI Pfr. Mag. Thomas HENNEFELD
Pfr. MMag. Johannes WITTICH
Pfr. Mag. Michael MEYER
Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette SCHELLENBERG
Mag.^a Gisela EBMER
Mag. Georg JÜNGER

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender der Synode H.B.

Stellvertreter

KR Karl GRABUSCHNIGG
Pfr.ⁱⁿ MMag.^a Réka JUHÁSZ
Dr. Günther SEJKORA
Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria FRANKE
Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Barbara WEDAM
Mag. Robert COLDITZ
OKRⁱⁿ Gabriele JANDRASITS

Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Schriftführerin der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 338/2019 vom 20. Feber 2019)

Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung

36. Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission

Die Gleichstellungskommission hat mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung folgende Geschäftsordnung gemäß der Gleichstellungsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Gleichstellungskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter hat die Gleichstellungskommission nach Bedarf sowie entsprechend den Bestimmungen der Gleichstellungsordnung, mindestens einmal jährlich, einzuberufen.
- (2) Die Einladung ergeht, falls nicht gemäß § 5 Abs. 3 vorgegangen wird, schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder der Gleichstellungskommission und hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die anberaumte Sitzung zu enthalten. Unterlagen, welche zur Vorbereitung auf die einzelnen Tagesordnungspunkte vorliegen, sind anzuschließen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied der Gleichstellungskommission hat eine allfällige Verhinderung umgehend der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist berechtigt, durch eines seiner Mitglieder in der Gleichstellungskommission vertreten zu sein. Dieses Mitglied besitzt kein Stimmrecht. Das Recht zur Teilnahme besteht nicht bei der Behandlung von Beschwerdeangelegenheiten nach der Gleichstellungsordnung.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden nach Absprache mit den Mitgliedern der Gleichstellungskommission festgelegt.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen; enthält der Ergänzungsantrag Unterlagen, so sind diese den Mitgliedern der Gleichstellungskommission zuzuleiten.
- (3) Jedes Mitglied der Gleichstellungskommission kann am Beginn der Sitzung (nach Feststellung der Beschlussfähigkeit) eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die oder der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; dies gilt auch für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Gleichstellungskommission zugelassen werden, ausgenommen in Beschwerdeangelegenheiten.

§ 4**Beschlussfähigkeit**

(1) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung aller Mitglieder mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, hat die oder der Vorsitzende frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einzuberufen.

§ 5**Ablauf der Sitzungen, Verhandlungsführung**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, stellt die gefassten Beschlüsse fest und erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

(2) Die oder der Vorsitzende trägt die Verantwortung für eine rasche und erschöpfende Erledigung der Tagesordnungspunkte.

(3) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung kann nur mit Zustimmung jener Mitglieder, deren ordnungsgemäß in die Tagesordnung aufgenommene Anträge wegen eines frühzeitigen Abbruches der Sitzung nicht mehr behandelt werden würden, beschlossen werden.

§ 6**Beschlussfassung**

(1) Die oder der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch. Beigezogene Sachverständige sowie Personen, die dem Personenkreis des § 12 angehören, haben kein Stimmrecht. Diese Personen nehmen - ausgenommen die Gleichstellungskommission beschließt dies anders - am Abstimmungsvorgang nicht teil. Über Beschluss der Gleichstellungskommission können Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

(2) Die Gleichstellungskommission hat - soweit in der Geschäftsordnung keine anders lautenden Regelungen vorliegen - ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen.

§ 7**Protokoll**

(1) Über den Verlauf der Sitzungen der Gleichstellungskommission ist ein Protokoll zu verfassen. Die Verwendung von Schallträgern ist zulässig.

(2) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen und allen Mitgliedern zu übermitteln. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat der Gleichstellungskommission oder dem Personenkreis des § 12 anzuhören.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll können bis zur Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls erhoben werden.

§ 8**Niederschriften**

(1) Über den Verlauf einer Beratung und Beschlussfassung in einem Beschwerdeverfahren ist eine gesonderte Niederschrift abzufassen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
2. die Namen anwesender Mitglieder und sonstiger anwesender Personen,
3. die Nennung des konkreten Beschwerdeverfahrens,
4. den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratung einschließlich der zur Information der Mitgliedergemachten Mitteilungen,
5. die Anträge in wörtlicher Fassung,
6. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung einschließlich allfälliger Meinungen von Mitgliedern, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind,
7. das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Niederschriften bedürfen der Genehmigung durch die Gleichstellungskommission. Sie sind von allen Mitgliedern, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, zu unterfertigen.

(4) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift sind unmittelbar nach Verlesung der Niederschrift zu stellen. Über sie ist sogleich abzustimmen.

§ 9**Aufbewahrung von Niederschriften und Protokollen**

Protokolle und Niederschriften samt Anlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 10**Ausfertigungen**

Schriftstücke, die im Namen der Gleichstellungskommission ausgefertigt werden, sind von der oder von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11**Berichterstatterin, Berichterstatter**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann aus dem Kreis der Mitglieder eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter für eine bestimmte Angelegenheit bestimmen.

§ 12**Führung der laufenden Geschäfte**

(1) Mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte, der Vorbereitung der Sitzungen und der Besorgung der Kanzleigeschäfte können, soweit dies erforderlich und möglich ist, Bedienstete aus dem Personalstand des

Kirchenamtes betraut werden. Diese Geschäfte sind jedenfalls unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zu führen.

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere:

1. der zur Erfüllung der Aufgaben der Gleichstellungskommission notwendige Schriftverkehr sowie die sonstigen Kontakte (z.B. telefonische);
2. die Mitwirkung bei der Erstellung von gutachterlichen Äußerungen und Gutachten;

(3) Über die Geschäftsführung ist in den Sitzungen schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 13 Befangenheit

Ein Mitglied, das in einer Angelegenheit, die der Gleichstellungskommission vorgetragen wird, bereits in entscheidender Funktion tätig geworden ist oder in dieser Angelegenheit in entscheidender Funktion befasst wurde oder bei welchem ein persönlicher Befangenheitsgrund vorliegt, hat dies der oder dem Vorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und sich bei den Beratungen und bei einer allfälligen Beschlussfassung ihrer Mitwirkung oder Stimme zu enthalten.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission und die zu den Sitzungen beigezogenen sonstigen Personen (§ 12) dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung oder Befassung im Rahmen der Geschäftsführung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion bzw. Tätigkeit nicht offenbaren oder verwerfen. Sie sind von der oder von dem Vorsitzenden anlässlich ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Inhalt und Ergebnis von Beratungen der Gleichstellungskommission sind vertraulich zu behandeln.

§ 15 Auswahlverfahren für die den Kirchenpresbyterien vorzuschlagenden Mitglieder der Gleichstellungskommission

(1) § 4 Abs. 2 der Gleichstellungsordnung regelt das Bestellungsverfahren für die Besetzung von vier Personen der Gleichstellungskommission durch die Kirchenpresbyterien der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung wie folgt:

„Die Bestellung erfolgt aus dem Kreis der von den nachgenannten Organisationen, nämlich der/dem

- Evangelischen Frauenarbeit,
- Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ),

- Mitarbeitervertretung gem. Ordnung der Vertretung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- ARGE der Evangelischen Theologinnen,
- ARGE Evangelischer Bildungswerke,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen der AHS,
- ARGE Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Pflichtschulen,
- Diakonie Österreich,
- LSM Plattform lesbischer, schwuler und bisexueller haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in den Evangelischen Kirchen in Österreich

dem Bestellungsorgan vorgeschlagenen vier Personen. Die nähere Regelung zum Vorschlagsverfahren regelt eine Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung bedarf. In dieser Geschäftsordnung kann die Anzahl und die Auswahl der Organisationen, welchen ein Vorschlagsrecht zukommt, vergrößert oder verkleinert oder geändert werden.“

(2) Im Falle einer erforderlicher Neubesetzung der Gleichstellungskommission nach Ablauf der Funktionsperiode oder einer Nachbesetzung einzelner Mitglieder der Gleichstellungskommission im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder während der laufenden Funktionsperiode fordert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Organisationen, welche ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von Mitgliedern der Gleichstellungskommission besitzen, auf, binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich maximal zwei Personen für die Wahl zum Mitglied der Gleichstellungskommission namhaft zu machen. Vorgeschlagen werden können eigenberechtigte Personen, welche der evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. angehören und welche schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle der auf sie entfallenden Wahl diese anzunehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Personen und deren Bereitschaft zur Wahlannahme zu überprüfen und festzustellen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende hat in der Folge einen Wahltermin auszuschreiben, zu welchem die vorschlagsberechtigten Organisationen zu laden und die zur Wahl vorgeschlagenen Personen bekannt zu geben sind. Jede Organisation kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit jeweils einer Begleitperson zu dem Wahltermin entsenden. Die zur Stimmabgabe für die jeweilige Organisation zur Stimmabgabe berechtigte Person hat sich gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden über ihr Vertretungsrecht auszuweisen. Dies erfolgt bei Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung von drei Personen, welche sich als Mitglieder der Organisation erklären und bestätigen, dass die zur Wahlsitzung entsandte Person berechtigt ist, für die Organisation stimmberechtigt an dem Wahlverfahren teilzunehmen. Zur Wahl stehen allein die von den Organisationen vorgeschlagenen Personen. Stimmabgabebe-

rechtigt ist der jeweilige Vertreter bzw die jeweilige Vertreterin der anwesenden Organisationen. Die Durchführung der Wahl erfordert die Anwesenheit von zumindest der Hälfte der wahlberechtigten Organisationen. Bevollmächtigungen innerhalb der wahlberechtigten Organisationen oder an Dritte sind nicht erlaubt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 Wahlordnung. Im Falle einer Nachbesetzung von Mitgliedern der Gleichstellungskommission können Mitglieder der Gleichstellungskommission an dem Wahltermin ohne Stimmrecht teilnehmen. Die gewählten Personen sind von der bzw. dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission den Kirchenpresbyterien der Evangelischen Kirchen A.u.H.B. bekannt zu geben.

§ 16

Änderungen der Geschäftsordnung

Beschlussfassungen zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Anwesenheit von zumindest vier Mitgliedern der Gleichstellungskommission und der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Kirchenpresbyterien der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung.

§ 17

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die gegenständliche Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kirchenpresbyterien der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich in gemeinsamer Sitzung und Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Vorsitzender der
Kirchenpresbyterien
A.B. und H.B.

Dr. Eckart Fussenegger
Schriftführer der
Kirchenpresbyterien
A.B. und H.B.

(Zl. SYN 10b; 225/2019 vom 11. Feber 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

37. Änderung der Mindestgehälter - Verordnung rückwirkend ab 1. Jänner 2019

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, werden darüber informiert, dass - vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung des Finanzausschusses A.B. - die Gehälter nach der Mindestgehälter-Verordnung in allen Stufen und Gruppen ab 1. Jänner 2019 um 2,05% erhöht werden.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen können bis 19. März 2019 hierzu an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. eine Stellungnahme richten (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

Dipl. Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(G 16; 217/2019 vom 7. Feber 2019)

38. Vertragsbedienstete - Gehaltsanpassung 2019

Mit BGBl. I Nr. 102/2018 vom 22. Dezember 2018 wurden die Gehaltsansätze des Bundes für Vertragsbedienstete geändert. Die Änderungen gelten seit 1. Jänner 2019, mit einzelnen Ausnahmen im Schulbereich mit 1. September 2019. Der Gesetzestext samt Gehaltstabellen ist abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/102>.

Der Oberkirchenrat A.u.H.B. erinnert an seine Ausendungen zur Entlohnung nach dem Gehaltsschema für Vertragsbedienstete und wiederholt seine Empfehlung nach Möglichkeit einvernehmlich mit den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auf eine Entlohnung nach der kirchlichen Mindestgehälterverordnung umzustellen.

(Zl. LK 4; 224/2019 vom 11. Feber 2019)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

39. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2019 die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist gemeinsam mit der amtsführenden Pfarrstelle dem Dienst im Bereich der Muttergemeinde zugeordnet.

Wer wir sind

- Die Pfarrgemeinde zählt rund 6.300 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 14 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde Heilandskirche (rund 4.800 Gemeindeglieder) und der Tochtergemeinde Liebenau-Erlöserkirche (rund 1.500 Gemeindeglieder), der eine weitere (dritte) Pfarrstelle zugeordnet ist.
- Eingebettet zwischen Kultur und Wirtschaft, zwischen Oper und dem Bauernmarkt am Kaiser-Josef-Platz, inmitten der Großstadt, liegen Kirche und Gemeindezentrum mit ihren Räumlichkeiten (u.a. Gemeinde- und Festsaal, Jugendzentrum Domino) als Ort der Begegnung und Raum zur Entfaltung.
- Die Pfarrgemeinde ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen in lebendigem Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. Als Minderheit in Österreich wissen wir uns auch besonders anderen Minderheiten und Menschen am Rand unserer Gesellschaft verpflichtet.
- Aufgrund unserer Geschichte, der Lage in der Stadtmitte sowie aufgrund des Sitzes wesentlicher diözesaner Einrichtungen, nimmt die Heilandskirche viele Aufgaben mit großer Öffentlichkeitswirkung wahr.

Besondere Schwerpunkte der Pfarrgemeinde

- Einen besonderen Schwerpunkt bildet u.a. die Kirchenmusik (hauptamtlicher Kantor, Kantorei, Bläserkreis, Kinderchor), die in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz einnimmt.
- Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Gemeindepädagogie, Tau(f)-Tropfen-Treffen, Kindergottesdienst, Jugendzentrum, Konfirmand/inn/enarbeit) sowie die seelsorgerliche und diakonische Betreuung von Geflüchteten (u.a. Taufkurs).
- Ein engagiertes Redaktionsteam ist für die Erstellung der Gemeindezeitung „dialog“ verantwortlich.

- Durch den Betrieb von zwei Kindergärten sowie zwei Friedhöfen und die Bewirtschaftung mehrerer Gebäude sind wir auch ein mittelständischer Wirtschaftsbetrieb.

Pool an engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Knapp vierzig hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindegemeinschaft, der Verwaltung und in den genannten Einrichtungen sorgen für einen professionellen Betrieb der vielfältigen Aufgabengebiete.
- Hervorzuheben ist die Stelle einer Geschäftsführerin, die die Gemeindeleitung professionell unterstützt.
- Zusätzlich werden die verschiedenen Arbeitsfelder von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Teams und presbyterialen Ausschüssen mitgetragen.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle

- Gottesdienste (inkl. regelmäßiger Kinder-, Krabbel- und Familiengottesdienste) sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche zu feiern. Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmanden-Kurs usw. werden unter den Inhaberinnen und Inhabern der beiden der Muttergemeinde zugeordneten Pfarrstellen bzw. den Lektorinnen und Lektoren aufgeteilt.
- Religionsunterricht ist im Umfang von acht Wochenstunden zu halten.
- Ein inhaltlicher Schwerpunkt dieser Stelle ist die Leitung, Begleitung und Durchführung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Jugendgremien und dem Jugendbüro. Insbesondere gehören dazu das offene Jugendzentrum Domino, für das es in Teilzeit angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, sowie Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten.
- Die offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein. Wir wünschen uns neue Impulse bei der Weiterentwicklung als City-Kirche.
- Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Wir bieten

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten,
- vielfache Unterstützung durch hochprofessionelle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen,

- ein attraktives, familienfreundliches Wohnumfeld in der zweitgrößten Stadt Österreichs mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitmöglichkeiten,
- eine Dienstwohnung in der Sandgasse (ca. 102 m², vier Zimmer, Balkon).

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer

- die/der fundierte theologische Arbeit leisten kann,
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen,
- die/der einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt,
- mit Begeisterungsfähigkeit, Gestaltungsfreude und Offenheit für Neues,
- mit der Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen.

Ihre **Bewerbung** ist **bis spätestens 30. April 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz bzw. per E-Mail an kurator@heilandskirche.st erbeten. Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne der Kurator Mag. Heinz Schubert, Tel. 0699 111 54 796 und der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Matthias Weigold, MTh, Tel. 0699 188 77 686. Die Pfarrgemeinde ist auch unter Tel. 0316 82 75 28 erreichbar. Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage www.heilandskirche.st.

(Zl. GD 164; 256/2019 vom 13. Feber 2019)

40. Ausschreibung einer 49% Teilstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Kärnten-Osttirol

Die Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol sucht zum 1. September 2019 eine/n Jugendpfarrer/in bzw. eine/n Diözesanjugendreferenten/in für eine 49% Anstellung in Kooperation mit dem aktuellen Stelleninhaber (Befristung auf 6 Jahre – mit der Möglichkeit zur Verlängerung)

Die Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol gestaltet ihre Arbeit anhand von drei Grundpfeilern: **IN** – Gute Gemeinschaft gestalten; **UP** – Über Spiritualität und Glaube ins Gespräch kommen; **OUT** – Relevanz in der Gesellschaft. Dabei ist uns die Förderung der Ehrenamtlichkeit sehr wichtig. Die Evangelische Diözese Kärnten und Osttirol umfasst 33 Pfarrgemeinden und sieben Tochtergemeinden.

Zu Ihren Aufgaben gehören (in kollegialer Absprache mit dem aktuellen Stelleninhaber):

- Kontinuierliche Verantwortung und Weiterentwicklung der überregionalen Jugendarbeit (z.B. „EJ in Action“)
- Organisation und Durchführung diözesaner Veranstaltungen und Freizeiten (Sommercamp, Kurzfreizeiten)

- Mitbegleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- Bürotätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit in Gremien und Kooperation bei Veranstaltungen auf gesamtösterreichischer Ebene

Sie haben:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH/Wien oder eine vergleichbare ausländische theologisch-pädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in)
- Einen Führerschein der Klasse B und ein eigenes Fahrzeug

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die

- vertraut ist mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- flexibel, kontaktfreudig, kreativ und innovativ ist
- in Zusammenarbeit mit dem aktuellen Stelleninhaber und darüber hinaus teamfähig ist
- Kompetenz im Umgang mit modernen Medien hat
- Bereitschaft zur Wochenendarbeit mitbringt

Wir bieten:

- Die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen
- Unterstützung durch ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/innen
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur in Villach
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, Wohnkostenzuschuss

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl.Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280#>) verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Bitte richten sie Fragen und Ihre vollständige **Bewerbung** mit Lebenslauf, Zeugnissen, Motivationsschreiben und Referenzen **bis zum 17. März 2019** an: Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach

Per Mail: ej-kaernten@evang.at

Telefonisch unter 0650 553 23 34 an Martina Pfeifhofer (Vorsitzende) oder unter 0699 188 77 205 an Timon Weber (Jugendreferent, aktueller Stelleninhaber)

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Eindrücke bekommen Sie auf unserer Webseite (www.ejkt.ejoe/home.at) und auf Instagram „ej.kaerntenosttirol“

(Zl. JG 03; 302/2019 vom 14. Feber 2019)

41. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg

Wir, die seit 1924 bestehende Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg, suchen per 1. September 2019 eine/n Pfarrer/in (75 % Pfarrstelle inkl. sechs Stunden Religionsunterricht, Aufstockung durch fünf weitere Stunden Religionsunterricht auf 100 % möglich). Wir sind eine ca. 800 Seelen zählende Gemeinde in einer einzigartigen, unverwechselbare Natur-, Genuss- und Erlebnisregion im Übergangsbereich vom südsteirischen Wein- und Hügelland zur Alpenregion mit hauptsächlich städtischer Bevölkerung. Das Gemeindegebiet umfasst den im Südwesten der Steiermark gelegenen politischen Bezirk (678 km²) mit der Gustav-Adolf-Kirche in Voitsberg, ca. 30 km westlich von Graz. Der Bezirk Voitsberg weist eine lange Tradition als Bergbau- und Industrieregion auf und wandelt sich aktuell unter der Dachmarke „Lipizzanerheimat“ in eine Erholungs- und Tourismusregion.

Der Großteil der Gemeindeglieder lebt im Ballungsraum der drei Städte Köflach, Voitsberg und Bärnbach, in einem Umkreis von etwa 10 km vom Pfarramt. Die Bezirkshauptstadt Voitsberg (ca. 9.500 Einwohner) ist verkehrsmäßig gut erschlossen.

Die gesamte Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/die neben den üblichen Agenden einer Pfarrerin/eines Pfarrers

- die Frohe Botschaft verkündet;
- engagiert ist, damit unsere Gemeinde ein Ort der Begegnungen bleibt und noch mehr wird;
- ein gutes Einvernehmen mit den umliegenden Pfarrgemeinden pflegt;
- Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Kultur;
- die Initiative für den Aufbau von Netzwerken zu anderen evangelischen bzw. christlichen Gemeinden ergreift; wir wollen eine offene Gemeinde sein, die den Dialog pflegt;
- Einsatzfreude bei der Zusammenarbeit mit freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeigt, um gemeinsam gesteckte Ziele zu erreichen;
- Menschen in Krisensituationen begleitet;
- Empathie aufbringt, sodass man offen, ehrlich und herzlich aufeinander zugeht;
- Organisationstalent aufweist;

- über ausreichende EDV-Kenntnisse verfügt, um administrativen Tätigkeiten in kürzest möglicher Zeit zu erledigen;
- idealerweise ein Musikinstrument spielt;
- Religion sowohl an Pflichtschulen als auch an Höheren Schulen unterrichtet;
- für Fortbildungen aufgeschlossen ist.

Was wir uns wünschen ist ein Mensch, der seine Berufung und seine Gaben mit vollem Herzen einbringt. Am wichtigsten sind für uns die regelmäßigen Besuche bei den Gemeindegliedern, das Kontakthalten in der Diaspora.

Was können Sie von Ihrer neuen Gemeinde erwarten und worauf können Sie sich freuen?

- Sie können sich auf ein engagiertes ehrenamtliches Team verlassen, das Sie tatkräftig unterstützt.
- Im 1. Stock des Pfarrhauses steht eine 120 m² große, unlängst renovierte Dienstwohnung zur Verfügung.
- Sowohl das Zentrum als auch der Bahnhof sind in wenigen Gehminuten erreichbar.
- Im Bezirk Voitsberg gibt es alle Schultypen (VS, NMS, PTS, BMS, AHS, MIO, HAK, HAS, HBLA, HTL, Berufsschule, Musikschule).
- Es erwartet Sie eine sehr abwechslungsreiche und schöne Aufgabe.

Haben Sie Interesse unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann fordern Sie ruhig weiteres Informationsmaterial über uns an und besuchen Sie unsere Homepage (<http://www.evangel-voitsberg.at>). Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Kurator Mag. Dietmar Böhmer, MTh, Tel. 0664 255 31 96, E-Mail: kurator@evangel-voitsberg.at, bei unserem Pfarrer Mag. Robert Eberhardt, Tel. 0699 188 77 635 oder beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg, an das Sie bitte Ihre **Bewerbung bis 1. April 2019** senden. Wir freuen uns schon, Sie kennenzulernen!

(Zl. GD 309; 249/19 vom 12. Feber 2019)

42. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund Messiakapelle

Mit 1. September 2019 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund Messiakapelle zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Zur Gemeinde zählen 1.524 Gemeindeglieder; das Gemeindegebiet umfasst den 9. Wiener Gemeindebezirk Alsergrund. Der Gottesdienst ist das Zentrum des gemeindlichen Lebens. Die theologische Ausrichtung ist breit aufgestellt, ein sechsköpfiges Lektorenteam (vier davon mit Abendmahlsverwaltung) unterstützt den/die Pfarrer/in und ermöglicht eine stressfreie Gottesdienstplanung. Ein predigtfreies Wochenende im Monat ist leicht möglich. Gottesdienste gibt es an allen Sonntagen um 10 Uhr in der Messiakapelle; ausge-

nommen ist der 3. Sonntag im Monat, an dem um 10 Uhr zum gemeinsamen Frühstück eingeladen wird und der Gottesdienst um 11 Uhr beginnt. Am 1. Sonntag im Monat um 19 Uhr findet der besinnliche Abendgottesdienst OASE (ausgenommen Ferienmonate) statt.

An allen Sonntagen (auch in den Ferien) gibt es das Angebot der Kinderkirche/Kindergottesdienst, das von einem engagierten, ehrenamtlichen Team betreut wird. Die Kinderkirche ist sehr gut besucht und trägt wesentlich zur Lebendigkeit des Gottesdienstlebens bei. Die Kirchenmusik wird von einer ehrenamtlichen „Combo“ jeden Sonntag gestaltet; modernes Liedgut ist der Gemeinde vertraut. Ein Begrüßungsdienst entlastet jeden Sonntag den/die Pfarrer/in. Darüber hinaus gibt es fallweise Gottesdienste im vis-a-vis gelegenen Seniorenwohnheim. Der einmal monatlich stattfindende Konfirmandenkurs erfreut sich großer Beliebtheit und rundet gemeinsam mit dem Angebot des KonEX für 15- bis 18-Jährige die derzeitige Arbeit mit Jugendlichen in der Messiaskapelle ab. Auch hier sind ehrenamtliche Mitarbeiter/inn/en im Einsatz. Im fußläufig erreichbaren Wasagymnasium sind acht Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Bisher konnte der Unterricht immer auf zwei Wochentage geblockt werden.

Direkt im Haus in der Seegasse steht eine ca. 130 m² große neu renovierte Dienstwohnung zur Verfügung. Vorraum, Küche und Stauraum, Wohnzimmer, vier Schlafzimmer, Bad, WC und ein idyllischer Innenhofbalkon stehen zur Verfügung. Abgetrennt von der Wohnung gibt es ein ca. 25 m² ebenfalls neu renoviertes Arbeitszimmer. In einer Nebengasse ist ein Tiefgaragenparkplatz angemietet und es wird eine Jahresnetzkarte der Wiener Verkehrsbetriebe zur Verfügung gestellt. Die Seegasse ist eine ruhige Seitengasse,

U-Bahn und Straßenbahn sind in fünf Minuten Gegend, ebenso das Grüngelände des Donaukanals.

Der 9. Bezirk ist in Wien ein bürgerlicher, besonders lebenswerter Bezirk und hat sich in letzter Zeit zu einem attraktiven Lebensraum entwickelt.

Seit der Neugründung im Jahre 2000 hat die Messiaskapelle ein deutliches Profil entwickelt. Die Leitung der Pfarrgemeinde erfolgt in guter und wertschätzender Teamarbeit mit dem Presbyterium. Durch eine Kanzleigemeinschaft mit der Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt werden dort alle kanzleimäßigen Agenden (Matriken, EGON usw.) erledigt, weshalb es in der Seegasse keine eigenen „Amtsstunden“ gibt.

Verkündigung und Gemeindeentwicklung auf biblischer Grundlage in moderner Form ist den Gemeindeglieder ein Anliegen. Unter dem Motto „souverän und mündig“ wird zur Zeit an einem Gemeindeleitbild gearbeitet, das im Frühjahr 2019 evaluiert wird; es soll dann mit dem/der neuen Pfarrer/in endgültig fixiert werden.

Dienstantritt ist der 1. September 2019. **Bewerbungen sind bis 15. Mai 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund Messiaskapelle, Seegasse 16, 1090 Wien, zu richten. Die Dienstwohnung kann Anfang August bezogen werden.

Für nähere Informationen stehen Pfarrer Mag. Harald Geschl (E-Mail: pfarrer@evang9.wien, Tel. 0699 188 77 792) oder die Kuratorin Mag. Tanja Dietrich-Hübner (E-Mail: t.dietrich-huebner@gmx.at) zur Verfügung. Weitere Informationen gibt es unter www.evang9.wien.

(Zl. GD 420, 255/2019 vom 13. Feber 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

43. Bestellung von Dipl.theol. Melanie Pauly

Dipl.theol. Melanie Pauly wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO und § 19 Abs. 1 Zif. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der „neugegründeten“ Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Müzzuschlag-Kindberg bestellt und mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2108; 160/2019 vom 24. Jänner 2019)

44. Bestellung von Dipl.theol. Andrei Pinte

Dipl.theol. Andrei Pinte wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2019 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen

Pfarrgemeinde A.B. Traun befristet bis 31. August 2020 zugeteilt.

(Zl. P 2377; 167/2019 vom 28. Jänner 2019)

45. Zuteilung von Dipl.theol. Johannes Modeß

Dipl.theol. Johannes Modeß wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Bernhard Petri-Hasenöhr.

(Zl. P 2272; 134/2019 vom 23. Jänner 2019)

Beauftragungen/Delegationen/Vertretungen

46. Liste der Betreuungspfarrer/Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer/Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland

Pfarrer	Mag. Sönke Frost	Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf
Pfarrer	Mag. Stefan Grauwald	Weppersdorf
Senior	Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer	Mag. ^a Iris Haidvogel	Gols
Pfarrer	Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining/Holzschlag
Pfarrer	Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer	MMag. ^a Irmgard Langer	Stoob/Lutzmannsburg
Senior	Mag. Carsten Marx	Großpetersdorf/Rechnitz
Pfarrer	Mag. ^a Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrer	Mag. ^a Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer	Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer	Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer	Mag. ^a Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrer	Mag. ^a Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten

Seniorin	Mag. ^a Lydia Burchhardt	Klagenfurt-Johanneskirche
Pfarrer	Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt-Johanneskirche
Senior	Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer	Mag. ^a Regina Leimer	Tschöran
Pfarrer	Mag. Martin Madrutter	Pörtschach
Pfarrer	Mag. ^a Renate Moshammer	Wolfsberg
Pfarrer	Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer	Mag. Oliver Prieschl	Verband der Evang. Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal
Pfarrer	Mag. ^a Renate Sauer	Agoritschach-Arnoldstein/Bad Bleiberg
Pfarrer	Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht bei Villach
Seniorin	Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus-Millstätter See

Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich

Senior	Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer	MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer	Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer	Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer	Mag. ^a Ulrike Nindler	Tulln
Pfarrer	Mag. ^a Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Pfarrer	Mag. ^a Roswitha Petz	Krems
Senior	Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer	Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Seniorin	Mag. ^a Birgit Schiller	Horn
Pfarrer	Mag. ^a Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich

Pfarrer	Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer	Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
PfarrerIn	Mag. ^a Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer	Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer	Mag. Bernhard Petersen	Wels
Pfarrer	Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos
Pfarrer	Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Pfarrer	Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer	Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg/Tirol

Senior	Mag. Adam Faugel	Salzburg-Auferstehungskirche
Pfarrer	Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer	Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Dr. Robert Jonischkeit	Kufstein
Pfarrer	Mag. Tilmann Knopf	Salzburg-Christuskirche
Pfarrer	Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördlicher Flachgau
PfarrerIn	Mag. ^a Andrea Petritsch	Jenbach
PfarrerIn	Mag. ^a Barbara Wiedermann	Salzburg-Christuskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark

Pfarrer	Mag. Andreas Gerhold	Stainz-Deutschlandsberg
Pfarrer	lic.theol. Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer	Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Senior	Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer	Mag. Paul Nitsche	Graz-Kreuzkirche
SeniorIn	Dr. ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrer	Mag. Rudolf Waron	Kapfenberg
PfarrerIn	Mag. ^a Daniela Weber	Trofaiach-Eisenerz
Pfarrer	Matthias Weigold, MTh	Graz-Heilandskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Wien

Pfarrer	Mag. Andreas Carrara	Wien-Favoriten-Thomaskirche
Pfarrer	Mag. Hans-Jürgen Deml	Wien-Neubau/Fünfhaus
Pfarrer	Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
PfarrerIn	Mag. ^a Marianne Fliegenschnee	Wien-Floridsdorf
PfarrerIn	Mag. ^a Verena Groh	Wien-Donaustadt
SeniorIn	Mag. ^a Elke Kunert	Wien-Währing & Hernald
PfarrerIn	Mag. ^a Elke Petri	Wien-Landstraße
PfarrerIn	Mag. ^a Edith Schiemel	Wien-Gumpendorf
Senior	Dr. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

Evangelische Kirche H.B. in Österreich

Landes- superintendent	Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer	Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat	Mag. Michael Meyer	Dornbirn

Pfarrer	Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer	Mag. Ralf Stoffers	Bregenz
Oerkirchenrat	Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

(Zl. A 67; 96/19 vom 17. Jänner 2019)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Helga Steininger

geborene Schönberger, geboren am 1. Juli 1936 in Wien, Gattin von Senior i.R. OStR Mag. Dieter Steininger, am Mittwoch, den 9. Jänner 2019 in Wien, im 83. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Im Namen der Evangelischen Kirche A.B. sei ihr herzlich für ihren jahrelangen engagierten ehrenamtlichen Dienst in der Frauenarbeit und der Telefonseelsorge gedankt.

(Zl. P 1058; 162/2019 vom 24. Jänner 2019)

Mitteilungen

47. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2019

Liebe Konfirmierte, geschätzte Festgemeinde!

Die heutige Kollekte am Tag des Konfirmationsgottesdienstes wird von Ihrer Gemeinde der Evangelischen Jugend Österreich übergeben. Herzlichen Dank dafür!

Die Evangelische Jugend Österreich ist die offizielle Jugendorganisation der Evangelischen Kirche in Österreich. In Zahlen sind es ca. 100 haupt- und mehr als 3.000 ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in allen Bundesländern speziell für die jungen Menschen in unserer Kirche da sind. Die Evangelische Jugend Österreich arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. und ist Mitglied in der Bundesjugendvertretung wie alle österreichweit agierenden Jugendorganisationen.

Die Evangelische Jugend Österreich arbeitet auf Gemeinde-, Superintendential- und Bundesebene. Sie organisiert, finanziert und unterstützt Fortbildungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen engagieren – zum Beispiel in Kindergottesdienst-Teams oder in der Konfirmanden- und Konfirmandinnen-Begleitung. Die Evangelische Jugend Österreich vernetzt und vertritt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Österreich.

Sie veranstaltet Bildungsreisen, Tagungen und Freizeiten für Kinder und Jugendliche und gibt Magazine, Arbeitsunterlagen und Tipps für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen heraus. Besondere Bedeutung kommt dem Thema Kinderschutz und Prävention von Gewalt, auch sexualisierter Gewalt, zu. In sogenannten „Basisschulungen“ schaffen ausgebildete EJÖ-Präventionstrainer und Präventionstrainerinnen Bewusstsein für Nähe und Distanz, respektvollen Umgang miteinander, Gewaltprävention im täglichen Leben und für das Einlenken bei Grenzüberschreitungen.

Mit Ihrer Spende helfen Sie der Evangelischen Jugend Österreich dabei, Orte und Räume zu gestalten, an denen junge Menschen sich begegnen und austauschen können, an denen sie sich durch das Evangelium begleiten lassen und im Glauben wachsen können.

Im Namen der Evangelischen Jugend Österreich danke ich Ihnen sehr herzlich. Gottes Segen, liebe Konfirmierte!

Für die Evangelische Jugend Österreich:

Pfr.ⁱⁿ MMag.^a Petra Grünfelder,
Jugendpfarrerin für Österreich
Bundesgeschäftsführung EJÖ

(Zl. KOL 10; 299/2019 vom 14. Feber 2019)

Motivenbericht: Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.

Durch die Verfügbarkeit der Einkommensdaten der Statistik Austria pro Postleitzahl ist eine stark verbesserte Vergleichbarkeit des Zielaufkommens der Kirchenbeiträge ermöglicht und daher werden diese Daten ab nun zum Ermitteln der Überdurchschnittlichkeit herangezogen.

Motivenbericht: Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B.

In den Kirchenpresbyterien wurde generell, insbesondere seitens der Kirche H.B., der Wunsch geäußert, bei kürzeren Sitzungen die Möglichkeit von Sitzungen im Wege moderner Kommunikationstechnologien, wie durch Video- oder Telefonkonferenzen generell zu ermöglichen, weil für Sitzungen in der Dauer von maximal 2,5 Stunden die An- und Heimreisezeiten des einzelnen Ausschussmitgliedes in keinem Verhältnis zu solchen Sitzungen stehen, ungeachtet der Reisekosten.

Im diesem Sinne wurde von Präsident Dr. Peter Krömer im Rechts- und Verfassungsausschuss ein Vorschlag unterbreitet, der bereits für die Geschäftsordnung der Synode A.B. und der Generalsynode beschlossen wurde und mit diesem Vorschlag auch für die Geschäftsordnung der Synode H.B. realisiert werden soll.

Motivenbericht: Änderung der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche

Die bisherige Formierung war irreführend, da die Funktion des Gemeindevertreters keine Voraussetzung zur Funktion eines Mitglieds des Diakoniums darstellte.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
